KANTON AARGAU

Obergericht
Zivilgericht, 4. Kammer

ZSU.2026.285
(SG.2026.142)
Art. 242

Entscheid vom 26. Oktober 2026

Besetzung	Oberrichter Richli, Präsident Oberrichterin Massari Oberrichterin Jacober Gerichtsschreiberin i.V. Everett
Klägerin	***SVA Aargau,*** Kyburgerstrasse 15, Postfach, 5001 Aarau
Beklagte	***A._____ AG,*** […] vertreten durch Rechtsanwalt Reto Bieri, […]
Gegenstand	Konkurs

Das Obergericht entnimmt den Akten:

1.
1.1.
Die Klägerin betrieb die Beklagte mit Zahlungsbefehl Nr. aaa des Betreibungsamtes Q._____ vom 16. März 2026 für eine Forderung von insgesamt Fr. 11'079.30 nebst Zins zu 5 % seit 13. März 2026 auf Fr. 10'874.90.

1.2.
Die Beklagte erhob gegen den ihr am 13. April 2026 zugestellten Zahlungsbefehl keinen Rechtsvorschlag.

2.
2.1.
Mit Eingabe vom 29. Juni 2026 stellte die Klägerin beim Bezirksgericht Kulm das Konkursbegehen, nachdem die Konkursandrohung des Betreibungsamtes Q._____ vom 6. Mai 2026 der Beklagten am 19. Mai 2026 zugestellt worden war und diese die in Betreibung gesetzte Forderung nicht bezahlt hatte.

2.2.
Der Präsident des Bezirksgerichts Kulm erkannte am 6. August 2026 wie folgt:

> " 1.
> Über ***A._____ AG***, […] wird mit Wirkung ab **6. August 2026, 08:15 Uhr,** der Konkurs eröffnet.
>
> 2.
> Mit der Durchführung des Verfahrens wird das Konkursamt Aargau beauftragt. Das Konkursamt wird ersucht, die Konkurseröffnung zu publizieren.
>
> 3.
> Gegebenenfalls kann das summarische Verfahren zur Anwendung gebracht werden.
>
> 4.
> Die Gesuchstellerin haftet als Gläubigerin gemäss Art. 194 i.V.m. Art. 169 SchKG gegenüber dem Konkursamt Aargau für die Kosten, die bis und mit der Einstellung des Konkurses mangels Aktiven oder bis zum Schuldenruf entstehen.
>
> 5.
> Die Entscheidgebühr von Fr. 350.00 wird der Gesuchsgegnerin auferlegt und mit dem in gleicher Höhe geleisteten Kostenvorschuss der Gesuchstellerin verrechnet, so dass der Gesuchstellerin gegenüber der Konkursmasse eine Forderung von Fr. 350.00 zusteht."

3.
3.1.
Gegen diesen ihr am 10. August 2026 zugestellten Entscheid erhob die Beklagte mit Eingabe vom 19. August 2026 beim Obergericht des Kantons Aargau Beschwerde und beantragte Folgendes:

> " 1.
> Der Entscheid vom 6. August 2026 und die Konkurseröffnung seien aufzuheben.
>
> 2.
> Prozessual: Es sei in Bezug auf die Vollstreckungshandlungen die aufschiebende Wirkung superprovisorisch zu erteilen.
>
> 3.
> Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (zuzüglich Spesen und MWST)."

3.2.
Am 20. August 2026 reichte die Beklagte eine ergänzende Eingabe ein.

3.3.
Mit Verfügung vom 31. August 2026 erteilte der Instruktionsrichter des Obergerichts des Kantons Aargau der Beschwerde die aufschiebende Wirkung.

3.4.
Mit Eingabe vom 17. September 2026 gelangte die Beklagte erneut an das Obergericht des Kantons Aargau.

Das Obergericht zieht in Erwägung:

1.
Der Entscheid des Konkursgerichts kann innert zehn Tagen mit Beschwerde nach der ZPO angefochten werden (Art. 174 Abs. 1 Satz 1 SchKG).

Die Parteien können dabei neue Tatsachen geltend machen, wenn diese vor dem erstinstanzlichen Entscheid eingetreten sind (Art. 174 Abs. 1 Satz 2 SchKG i.V.m. Art. 326 Abs. 2 ZPO). Es handelt sich hierbei um vor dem angefochtenen erstinstanzlichen Entscheid entstandene Tatsachen und Beweismittel, die in diesem Entscheid nicht berücksichtigt wurden, weil sie dem erstinstanzlichen Gericht trotz der hier vorgeschriebenen Untersuchungsmaxime (Art. 255 lit. a ZPO) nicht bekannt waren und auch nicht von einer Partei vorgebracht wurden. Als solche unechte Noven gelten Tatsachen, die bis zum Beginn der Urteilsberatung des Konkursgerichts eingetreten, aber im Entscheid nicht berücksichtigt worden sind. Inhaltlich können diese unechten Noven uneingeschränkt alle für das Konkursbegehren

prozessrelevanten Tatsachen und Beweismittel umfassen (ROGER GIROUD/FABIANA THEUS SIMONI, in: Basler Kommentar, Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, 3. Aufl. 2021, N. 19 zu Art. 174 SchKG). Unechte Noven sind zwingend innerhalb der Beschwerdefrist vorzubringen (BGE 139 III 491 E. 4.4).

Art. 174 Abs. 2 SchKG erlaubt es dem Schuldner überdies, seine gegen das Konkurserkenntnis erhobene Beschwerde mit bestimmten, erst nach dem angefochtenen Entscheid entstandenen neuen Tatsachen und Beweismitteln (echte Noven) zu begründen und damit von der Beschwerdeinstanz die Aufhebung des Konkurses zu erlangen. Diese nach dem erstinstanzlichen Entscheid eingetretenen Konkurshinderungsgründe müssen sich innert der Rechtsmittelfrist verwirklicht haben und geltend gemacht werden. Nach Ablauf der Rechtsmittelfrist vorgebrachte echte Noven können ebenfalls nicht mehr berücksichtigt werden (BGE 136 III 294, 139 III 491; GIROUD/THEUS SIMONI, a.a.O., N. 20 f. zu Art. 174 SchKG).

2.
2.1.
Die Rechtsmittelinstanz kann die Konkurseröffnung aufheben, wenn der Schuldner seine Zahlungsfähigkeit glaubhaft macht und durch Urkunden beweist, dass inzwischen die Schuld, einschliesslich der Zinsen und Kosten, getilgt oder der geschuldete Betrag bei der Rechtsmittelinstanz zuhanden des Gläubigers hinterlegt ist oder der Gläubiger auf die Durchführung des Konkurses verzichtet (Art. 174 Abs. 2 SchKG). Diese bundesrechtliche Regelung bezweckt, sinnlose Konkurse über nicht konkursreife Schuldner zu vermeiden (KURT AMONN/FRIDOLIN WALTHER, Grundriss des Schuldbetreibungs- und Konkursrechts, 9. Aufl. 2013, § 36 Rz. 58).

2.2.
Der Konkursentscheid wurde der Beklagten am 10. August 2026 zugestellt (act. 23). Die zehntägige Rechtsmittelfrist lief damit am 20. August 2026 ab (Art. 31 SchKG i.V.m. Art. 142 Abs. 1 ZPO), weshalb die Konkursforderung bis zu diesem Tag getilgt oder hinterlegt sein musste bzw. der Gläubiger auf die Durchführung des Konkurses hätte verzichten müssen. Die Konkursforderung belief sich inkl. Entscheidgebühr der Vorinstanz auf Fr. 11'900.50 (act. 8 und 11). Die Beklagte hat gemäss Post-Empfangsschein am 17. August 2026, mithin während der Beschwerdefrist, der Klägerin Fr. 11'900.50 bezahlt (Beschwerdebeilage [BB] 7). Damit ist die Konkursforderung der Klägerin inklusive Zinsen und Kosten getilgt und die erste Voraussetzung von Art. 174 Abs. 2 SchKG (Tilgung der Schuld einschliesslich Zinsen und Kosten) ist demnach erfüllt.

2.3.
2.3.1.
Kann sich der Schuldner erfolgreich auf einen der in Art. 174 Abs. 2 Ziff. 1 – 3 SchKG genannten Aufhebungsgründe berufen, ist weiter zu prüfen, ob er seine Zahlungsfähigkeit glaubhaft gemacht hat (Art. 174 Abs. 2 SchKG).

Glaubhaft gemacht ist eine Tatsache dann, wenn für deren Vorhandensein gewisse Elemente sprechen, selbst wenn das Gericht noch mit der Möglichkeit rechnet, dass sie sich nicht verwirklicht haben könnte. Im Hinblick auf die Aufhebung der Konkurseröffnung heisst dies, dass die Zahlungsfähigkeit des Konkursiten wahrscheinlicher sein muss als seine Zahlungsunfähigkeit. In diesem Bereich dürfen keine zu strengen Anforderungen gestellt werden, insbesondere wenn die wirtschaftliche Überlebensfähigkeit des schuldnerischen Unternehmens nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann. Auch wenn der Schuldner die Zahlungsfähigkeit nicht strikt beweisen, sondern nur glaubhaft machen muss, so genügen seine Behauptungen allein nicht. Es liegt am Schuldner, Beweismittel vorzulegen, die geeignet sind, seine Zahlungsfähigkeit als glaubhaft erscheinen zu lassen. Zahlungsfähig ist der Schuldner, wenn er über ausreichende liquide Mittel zur Begleichung der fälligen Schulden verfügt. Bloss vorübergehende Zahlungsschwierigkeiten lassen einen Schuldner noch nicht als zahlungsunfähig erscheinen, ausser wenn keine wesentlichen Anhaltspunkte für eine Verbesserung seiner finanziellen Situation zu erkennen sind und er auf unabsehbare Zeit als illiquid erscheint. Grundsätzlich als zahlungsunfähig erweist sich ein Schuldner, der beispielsweise Konkursandrohungen anhäufen lässt, systematisch Rechtsvorschlag erhebt und selbst kleinere Beträge nicht bezahlt. Die Beurteilung beruht auf einem aufgrund der Zahlungsgewohnheiten eines Konkursiten gewonnenen Gesamteindruck (Urteile des Bundesgerichts 5A_33/2021 vom 28. September 2021 E. 2.2 und 5A_353/2022 vom 31. August 2022 E. 2.3, je m.w.H.; GIROUD/THEUS SIMONI, a.a.O., N. 26b zu Art. 174 SchKG).

2.3.2.
Zahlungsfähigkeit ist gegeben, wenn ausreichend liquide Mittel vorhanden sind, um die Gläubiger bei Fälligkeit ihrer Forderungen zu befriedigen. Als liquide Mittel sind nur die sofort und konkret verfügbaren, nicht aber zukünftige, zu erwartende oder mögliche Mittel zu berücksichtigen (Urteile des Bundesgerichts 5A_944/2013 vom 19. März 2014 E. 3.1 und 5A_446/2014 vom 27. Oktober 2014 E. 4.2).

Die Zahlungsfähigkeit des Schuldners ist glaubhaft gemacht, wenn die Möglichkeit besteht, den Konkurs noch zu verhindern, falls der Schuldner seinen laufenden Verpflichtungen nachzukommen und seine bestehenden Schulden (insbesondere auch Verlustscheine) in absehbarer Zeit abzutragen vermag, wobei bestehende Altlasten innert längstens zweier Jahre

abzutragen sind. Hierzu genügt es, dass sich der Schuldner um die Sanierung seiner ungünstigen finanziellen Situation ernsthaft bemüht und mit Gläubigern Abzahlungen vereinbart, die er glaubhaft in der Lage ist, vereinbarungsgemäss zu leisten. Wie erwähnt, reichen blosse Behauptungen des Schuldners aber nicht aus; vielmehr sind konkrete Anhaltspunkte wie Zahlungsbelege, Belege über die dem Schuldner zur Verfügung stehenden Mittel (z.B. Bankguthaben, Kreditverträge, Erklärung der Bank, das schuldnerische Unternehmen weiterhin zu stützen), unterzeichnete Debitoren- und Kreditorenlisten, Auftragsbestätigungen, Auszug aus dem Betreibungsregister, aktuelle Jahresrechnung, unterzeichnete Bilanz, Zwischenbilanz, Status, Steuererklärungen und -einschätzungen etc., erforderlich (GIROUD/THEUS SIMONI, a.a.O., N. 26d zu Art. 174 SchKG).

Wichtigstes bzw. unerlässliches Dokument zum Glaubhaftmachen der Zahlungsfähigkeit ist der Auszug aus dem Betreibungsregister. Vorzulegen ist ein aktueller, detaillierter und vollständiger Betreibungsregisterauszug mindestens der letzten drei Jahre (Urteil des Bundesgerichts 5A_33/2021 vom 28. September 2021 E. 3.3), allenfalls auch von Betreibungsämtern früherer (Wohn-)Sitze. Dabei hat der Schuldner zu jeder im Betreibungsregister nicht als erledigt aufgeführten Forderung Stellung zu nehmen und behauptete Zahlungsvereinbarungen sowie geleistete Raten zu belegen (Urteil des Bundesgerichts 5A_353/2022 vom 31. August 2022 E. 2.5.2; PETER DIGGELMANN/THOMAS ENGLER, in: Kurzkommentar SchKG, 3. Aufl. 2025, N. 15a zu Art. 174 SchKG). Von wesentlicher Bedeutung sind zudem Bankkontoauszüge und weitere Unterlagen, die geeignet sind, kurzfristig abrufbare Guthaben/Vermögenswerte nachzuweisen, sowie Unterlagen über die Einnahmen und Ausgaben bzw. Kosten (DIGGELMANN/ENGLER, a.a.O., N. 15b zu Art. 174 SchKG).

2.3.3.
2.3.3.1.
Dem Betreibungsregisterauszug des Betreibungsamtes Q._____ vom 20. August 2026 (BB 24) lassen sich 15 Einträge über einen in Betreibung gesetzten Gesamtbetrag von Fr. 84'175.20 entnehmen. Davon wurden fünf Betreibungen über Fr. 16'866.71 durch Zahlung erledigt und fünf Betreibungen in Höhe von Fr. 7'718.20 sind erloschen. Des Weiteren bestehen drei Konkursandrohungen im Betrag von Fr. 16'770.55 und gegen zwei Betreibungen in Höhe von Fr. 42'819.74 wurde Rechtsvorschlag erhoben.

Gegen die Zahlungsfähigkeit der Beklagten spricht, dass sie Konkursandrohungen anhäufen lässt (insgesamt drei), selbst kleinere Beträge wie z.B. die Betreibung Nr. bbb der B._____ AG über Fr. 557.76 oder die Betreibung Nr. ccc der C._____ über Fr. 647.10 nicht bezahlt und ihre Schulden regelmässig durch Zahlung ans Betreibungsamt begleicht (vier Betreibungen).

2.3.3.2.
Die Beklagte hat im Rahmen ihrer Beschwerde zu allen nicht als erledigt aufgeführten Betreibungen Stellung genommen (Beschwerde Rz. 16 f., sowie in der Ergänzung zur Beschwerde vom 20. August 2026). Die Betreibung der Klägerin Nr. aaa vom 16. März 2026 (Konkursforderung) ist am 17. August 2026 durch Tilgung ihr gegenüber erledigt worden. Gleichentags hat die Beklagte eine weitere Summe in Höhe von Fr. 12'904.20 an die Klägerin bezahlt (BB 12), womit die im Betreibungsregisterauszug noch bestehenden Konkursandrohungen vollumfänglich getilgt wurden, was die Klägerin mittels Schreiben vom 19. August 2026 bestätigte (Beschwerde Rz. 18; BB 12, 14 und 21).

Hinsichtlich der Betreibung Nr. ddd in Höhe von Fr. 27'722.84 führt die Beklagte aus, es bestehe eine Abzahlungsvereinbarung. Aus der mit der Beschwerde eingereichten Abzahlungsvereinbarung (BB 22) ergibt sich, dass sich die Beklagte dazu verpflichten möchte, der Gläubigerin beginnend ab September 2026 drei Mal einen monatlichen Betrag von Fr. 7'111.10 und im Dezember 2026 die letzte Rate in Höhe von Fr. 7'004.70 zu bezahlen. Die Ratenvereinbarung ist jedoch weder unterzeichnet noch datiert. Mangels eines Nachweises darüber, dass es tatsächlich zum Abschluss einer solchen Abzahlungsvereinbarung gekommen ist, kann ihr keine Bedeutung zugerechnet werden.

Zur Betreibung Nr. eee in Höhe von Fr. 15'096.90 führt die Beklagte aus, eine Abzahlungsvereinbarung sei in Bearbeitung, mit der Gläubigerin in Besprechung und beide Seiten seien lösungsbereit. Der Beschwerde wurden hingegen keine Nachweise darüber beigelegt, dass es tatsächlich zum Abschluss einer solchen Abzahlungsvereinbarung gekommen ist. Entsprechend handelt es sich um eine reine Behauptung, weswegen davon auszugehen ist, dass die Forderung weiterhin in voller Höhe besteht.

2.3.3.3.
Zusammenfassend gehen aus dem Betreibungsregisterauszug der Beklagten offene Forderungen im Gesamtbetrag von Fr. 42'819.74 hervor. Durch die Hinterlegung von Fr. 9'500.00 (obergerichtliche Entscheidgebühr von Fr. 500.00 bereits berücksichtigt) bei der Obergerichtskasse (BB 17) verbleibt eine nicht gedeckte Restschuld von Fr. 33'319.74.

2.3.4.
2.3.4.1.
Hinsichtlich ihrer Zahlungsfähigkeit bringt die Beklagte vor, sie habe neben der eigentlichen Konkursforderung auch diverse übrige in Betreibung gesetzte Forderungen beglichen (vgl. Beschwerde Rz. 15 f., hiervor E. 2.3.3). Den Kontoinformationen der Bankkonti der Beklagten bei der Genossenschaft D._____ und der E._____ vom 13. August 2026 lasse sich ein Bankguthaben von Fr. 57'797.92 entnehmen (Beschwerde Rz. 11; BB 6). Diese

Guthaben würden ihren mehrmonatigen Betrieb gewährleisten (Beschwerde Rz. 21). Ferner gingen laufend Mietzinszahlungen der Liegenschaft Q._____ auf ihrem Konto ein (Beschwerde Rz. 22; BB 19).

Für die weiteren Kosten der Geschäftstätigkeit und anfallende Zahlungen werde die Beklagte in Kürze über genügend finanzielle Mittel verfügen (Beschwerde Rz. 21). Sie beabsichtige den Verkauf eines Mehrfamilienhauses in der Gemeinde Q._____. Hierzu sei bereits der Entwurf eines Kaufvertrages vom 21. Juli 2026 über einen Kaufpreis von Fr. 3'180'000.00 erstellt worden (BB 3). Der Abschluss wäre für den 13. August 2026 geplant gewesen, welcher jedoch aufgrund der Konkurseröffnung habe verschoben werden müssen. Nach Abzug der Kosten und Aufwendungen (inkl. der Hypothek) werde die Beklagte dadurch ein Gewinn von rund Fr. 1'700'000.00 realisieren. Auch weitere Verkäufe seien für den September bzw. Oktober 2026 betreffend das Doppeleinfamilienhaus in R._____ sowie die Stockwerkeinheiten geplant (Beschwerde Rz. 4, 27 f. und 32). Ferner sei ein durch sie gewährtes Darlehen in Höhe von Fr. 290'000.00 bis spätestens 30. Oktober 2026 zurückzubezahlen (Beschwerde Rz. 26; BB 16). Damit sei erwiesen, dass sie bereits in Kürze in der Lage sein werde, sämtlichen Verpflichtungen nachzukommen.

2.3.4.2.
Neben den monatlichen Lohn- und Mietkosten, die sich insgesamt auf Fr. 17'000.00 belaufen (Beschwerde Rz. 23 f.; BB 15 und 20) wurden keine weiteren Ausführungen zu den monatlichen Ausgaben getätigt. Auch hat die Beklagte, neben dem eingereichten Bankkontoauszug der F._____ (BB 19) keine aktuellen Bankkontoauszüge ihrer anderen Bankkonti eingereicht, woraus laufende Einnahmen und Ausgaben ersichtlich wären. Während die Lohn- und Mietkosten nach Abzug der nicht gedeckten Restschuld (vgl. E. 2.3.3.3) für mindestens einen Monat durch die Bankguthaben der Beklagten von Fr. 57'797.92 (BB 6) gedeckt werden könnten, lässt sich kein Eindruck über die regelmässigen Einnahmen und Ausgaben gewinnen. Ferner sind als liquide Mittel nur die sofort und konkret verfügbaren, nicht aber zukünftige, zu erwartende oder mögliche Mittel zu berücksichtigen (E. 2.3.2 hiervor). Ob und wann die Beklagte die Liegenschaften verkaufen und welchen Erlös sie tatsächlich erzielen wird, bleibt derzeit im Dunkeln, weshalb es sich dabei um zukünftige oder mögliche Mittel handelt, die nicht bei den liquiden Mitteln zu berücksichtigen sind. Entgegen der Auffassung der Beklagten "liesse sich der Betrieb die nächsten drei bis vier Monate" (Beschwerde Rz. 21) nicht aufrechterhalten.

2.3.4.3.
Weiter reicht die Beklagte Jahresrechnungen aus dem Jahr 2023 und 2024 ein, welche nichts über die aktuelle finanzielle Lage der Beklagten aussagen und zu deren Beurteilung folglich nicht herangezogen werden können. Die Jahresabschlüsse wurden zudem (wohl) durch die Beklagte erstellt,

durch diese aber nicht unterzeichnet, und stellen damit grundsätzlich reine Parteibehauptungen dar. Auch die provisorische Jahresrechnung 2025 wurde durch die Beklagte nicht unterzeichnet und ist damit nicht aussagekräftig. Ferner lässt sich die Richtigkeit der Angaben in den Jahresrechnungen nicht überprüfen. Namentlich fehlen amtlich geprüfte Dokumente wie eine definitive Steuerveranlagung, welche die Richtigkeit der gemachten Angaben verifizieren lässt. Aufgrund dessen können weder die Aktiven/Passiven noch die Gewinne oder Verluste der Beklagten für die letzten Jahre abschliessend und korrekt beurteilt werden. In den Akten fehlen sodann unterzeichnete Debitoren- und Kreditorenlisten. Ohne Kenntnis des regelmässig anfallenden Aufwands und Ertrags ist es nicht möglich, zu beurteilen, ob der Beklagten aktuell und in den nächsten Monaten genügend liquide Mittel zur Tilgung allfälliger weiterer Schulden zur Verfügung stehen werden.

2.4.
Aufgrund der Ausführungen in E. 2.3.4 ist zusammenfassend festzustellen, dass über die finanzielle Lage der Beklagten (Aktiven und Passiven, Einnahmen und Ausgaben) kein vollständiges Bild vorliegt. Es ist der Beklagten nicht gelungen, ihre Zahlungsfähigkeit glaubhaft zu machen. Damit lässt sich auch nicht sagen, dass ihre Zahlungsfähigkeit wahrscheinlicher ist als ihre Zahlungsunfähigkeit. Die gegen das Konkurserkenntnis des Präsidenten des Bezirksgerichts Kulm vom 6. August 2026 gerichtete Beschwerde ist deshalb abzuweisen.

3.
Der Konkurs gilt von dem Zeitpunkt an als eröffnet, in welchem er erkannt wird (Art. 175 Abs. 1 SchKG). Das Gericht stellt diesen Zeitpunkt im Konkurserkenntnis fest (Art. 175 Abs. 2 SchKG). Erteilt die obere Instanz einer Beschwerde die aufschiebende Wirkung, treten die Konkurswirkungen erst in dem Moment ein, in welchem die aufschiebende Wirkung dahinfällt. Dies ist insbesondere der Zeitpunkt, in welchem der erstinstanzliche Entscheid bestätigt wird. Die Beschwerdeinstanz muss diesfalls einen neuen Zeitpunkt der Konkurseröffnung festlegen. Massgebend sind Datum und Stunde des Entscheids der Rechtsmittelinstanz (BGE 85 III 146 E. 6; GIROUD/THEUS SIMONI, a.a.O., N. 29b zu Art. 174 SchKG und N. 4 zu Art. 175 SchKG).

Der Instruktionsrichter erteilte der Beschwerde mit Verfügung vom 31. August 2026 die aufschiebende Wirkung. Diese fällt mit dem heutigen Entscheid der Beschwerdeinstanz, mit welchem der vorinstanzliche Entscheid bestätigt wird, dahin. Als Zeitpunkt der Konkurseröffnung gilt somit jener der Ausfällung des vorliegenden Entscheids. Dispositiv-Ziff. 1 des vorinstanzlichen Entscheids ist deshalb von Amtes wegen entsprechend abzuändern.

4.
Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat die Beklagte die obergerichtliche Entscheidgebühr zu bezahlen (Art. 106 Abs. 1 ZPO; Art. 61 Abs. 1 i.V.m. Art. 52 GebV SchKG) und ihre Parteikosten selber zu tragen. Der Klägerin ist im Beschwerdeverfahren kein entschädigungspflichtiger Aufwand entstanden, weshalb ihr keine Parteientschädigung zuzusprechen ist.

5.
Die Zahlung der Forderungssumme kann der im Konkurs befindliche Schuldner nicht zu Lasten der Konkursmasse vornehmen, da er über die Aktiven der Masse nicht zum Nachteil der übrigen Gläubiger verfügen darf (Art. 204 Abs. 1 SchKG). Mit Zustimmung der Konkursverwaltung kann er jedoch den Forderungsbetrag samt Zins und Kosten zu Lasten der Masse bei der Beschwerdeinstanz hinterlegen. Diese überweist den Betrag an den Gläubiger, wenn sie die Beschwerde gutheisst. Bei Abweisung der Beschwerde ist der hinterlegte Betrag an die Konkursverwaltung zu überweisen. Diese hat zu entscheiden, ob er der Konkursmasse, dem Schuldner, der die Geldsumme möglicherweise nach der Konkurseröffnung von dritter Seite als Darlehen erworben hat, oder einem Dritten, der die Hinterlegung in eigenem Namen vorgenommen hat, zusteht (GIROUD/THEUS SIMONI, a.a.O., N. 25 f. zu Art. 174 SchKG). Die Obergerichtskasse hat daher den nach Verrechnung der bei ihr von der Beklagten hinterlegten Fr. 10'000.00 (BB 17) mit der obergerichtlichen Entscheidgebühr von Fr. 500.00 verbleibenden Restbetrag von Fr. 9'500.00 an das Konkursamt Aargau zu überweisen.

Das Obergericht erkennt:

1.
Die Beschwerde wird abgewiesen.

2.
Von Amtes wegen wird Dispositiv-Ziff. 1 des Entscheids des Präsidenten des Bezirksgerichts Kulm vom 6. August 2026 aufgehoben und es wird erkannt:

> 1.
> Über ***A._____ AG,*** […] wird mit Wirkung ab **26. Oktober 2026, 09:00 Uhr**, der Konkurs eröffnet.

3.
Die obergerichtliche Entscheidgebühr von Fr. 500.00 wird der Beklagten auferlegt und mit der von der Beklagten geleisteten Konkurshinterlage von Fr. 10'000.00 verrechnet.

4.
Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen.

5.
Die Obergerichtskasse wird angewiesen, nach Rechtskraft des vorliegenden Entscheids von dem bei ihr hinterlegten Betrag von Fr. 10'000.00 nach Abzug der obergerichtlichen Entscheidgebühr von Fr. 500.00 an das Konkursamt Aargau Fr. 9'500.00 zu überweisen.

Zustellung an:
[…]

Mitteilung an:
[…]

Rechtsmittelbelehrung für die Beschwerde in Zivilsachen (Art. 72 ff., Art. 90 ff. BGG)

Gegen Entscheide, die das Verfahren abschliessen, kann **innert 30 Tagen**, von der schriftlichen Eröffnung der vollständigen Ausfertigung des Entscheides an gerechnet, die Beschwerde an das Schweizerische Bundesgericht erhoben werden. In vermögensrechtlichen Angelegenheiten ist die Beschwerde nur zulässig, wenn der Streitwert in arbeits- und mietrechtlichen Fällen mindestens Fr. 15'000.00 bzw. in allen übrigen Fällen mindestens Fr. 30'000.00 beträgt, es sei denn, es stelle sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung oder es handle sich um einen Entscheid des Konkurs- und Nachlassrichters (Art. 44 Abs. 1, Art. 72, Art. 74, Art. 90, Art. 100 Abs. 1 und Art. 112 Abs. 1 BGG).

Die Beschwerde ist schriftlich oder in elektronischer Form beim Schweizerischen Bundesgericht einzureichen (Art. 42 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschriften bzw. eine anerkannte elektronische Signatur zu enthalten. In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht (Art. 95 ff. BGG) verletzt. Ist eine Beschwerde nur unter der Voraussetzung zulässig, dass sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt, ist auszuführen, warum diese Voraussetzung erfüllt ist. Die Urkunden, auf die sich die Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen, soweit die Partei sie in den Händen hat; ebenso ist der angefochtene Entscheid beizulegen (Art. 42 BGG).

Aarau, 26. Oktober 2026

Obergericht des Kantons Aargau
Zivilgericht, 4. Kammer

Der Präsident:	Die Gerichtsschreiberin i.V.:
Richli	Everett